

Verkehrsberuhigter Bereich in der Ortsmitte

Liebe Inzellerinnen und Inzeller,
sehr geehrte Gäste,

wiederholt stellen wir fest, dass die Vorschriften im verkehrsberuhigten Bereich nicht eingehalten werden.

Wir weisen nochmals auf die Bedeutung des Verkehrszeichens 325 der StVO (verkehrsberuhigter Bereich) hin. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Verhaltensvorschriften einzuhalten, da bei einem Verstoß nicht nur eine Geldbuße droht, sondern bei erheblichen Zuwiderhandlungen auch der Führerschein entzogen werden kann.

Geltende Verhaltensvorschriften



Zeichen 325

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. Dies bedeutet nach ständiger Rechtsprechung 4 – 7 km/h
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Dies bedeutet auch: Anhalten/parken um schnell zum Bäcker oder zur Eisdiele zu gehen, ist nicht erlaubt.

Die Verhaltensvorschriften werden ab sofort durch die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert.

gez.: Hans Egger
Erster Bürgermeister